

Satzung der Gemeinde Schönberg / Holstein über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Meeresstrand

Aufgrund des

- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.12.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 473)
- § 34 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Gesetzes zum Schutze der Natur (Landesnaturenschutzgesetz) vom 24.02.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 301) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 225)
- § 1 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung vom 08.12.2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 19.11.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 443) und berichtigt durch Bekanntmachung (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 567)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.07.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- [1] Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung auf den Strand, der sich im Hoheitsgebiet der Gemeinde Schönberg / Holstein (Gemeinde) befindet.
- [2] Strand ist der Meeresstrand im Sinne des § 64 Absatz 9 des Landeswassergesetzes.

§ 2

Ausübung der Sondernutzung

- [1] Der Gemeinde wurde durch die Entscheidung der zuständigen Behörde das Recht eingeräumt, den in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Strand für den Badebetrieb zu nutzen (Sondernutzung). Zur Verwirklichung des gemeindlichen Rechts auf Sondernutzung wird der Gemeingebrauch an dem der Sondernutzung unterliegenden Strand nach Maßgabe dieser Satzung eingeschränkt.
- [2] Die Rechte und Pflichten der Gemeinde, die sich aus der Ausübung der Sondernutzung ergeben, werden durch den Eigenbetrieb „Tourist-Service Ostseebad Schönberg“ wahrgenommen.

§ 3

Allgemeine Verhaltensregeln

- [1] Jeder Nutzer des Strandes hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar beeinträchtigt werden.
- [2] Personen mit meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist der Aufenthalt am Strand nicht gestattet.

§ 4

Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch am Strand wird wie folgt eingeschränkt:

1. Der Aufenthalt in den abgabepflichtigen Bereichen des Strandes während der abgabepflichtigen Zeit ist ohne Entrichtung der Strandbenutzungsgebühr oder der Kurabgabe verboten. In den übrigen Bereichen des Strandes ist der Aufenthalt unentgeltlich, unterliegt jedoch den Einschränkungen nach Maßgabe dieser Satzung.

2. Das Übernachten am Strand ist nicht gestattet.
3. Der Aufenthalt am Strand ohne Bekleidung ist Personen über 6 Jahren nur am ausgewiesenen FKK-Strand gestattet.
4. Die Rechte zur Aufstellung von Strandkörben und deren entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte stehen ausschließlich der Gemeinde zu.
5. Das Aufstellen von Zelten und ähnlichen Einrichtungen ist nicht gestattet.
6. Anlagen zum Schutz vor Wind und Sonne dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht übersteigen. Sie müssen nach dem Ende der Benutzung abgebaut und vom Strand entfernt werden. Anlagen im Sinne des Satzes 1 sind so aufzubauen, dass die Nutzung von Strandkörben nicht beeinträchtigt wird und dürfen nur im Sand verankert werden.
7. Wasserfahrzeuge und Sportgeräte für den Wassersport einschließlich deren Zubehörs dürfen nur an den dafür ausgewiesenen Stellen an den Strand gebracht und gelagert werden. Die Nutzung des Meeresstrandes als Boots Liegeplatz ist im Übrigen nur in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober eines Jahres zulässig.
8. Wasserfahrzeuge und Sportgeräte für den Wassersport einschließlich deren Zubehörs dürfen nur dann an den Strand gebracht und gelagert werden, wenn sie ohne technische Einrichtungen aus dem Wasser auf dem Liegeplatz gebracht werden können.
9. Bootsmotoren dürfen nicht auf dem Strand gelagert werden.
10. Jet-Ski-Fahrzeuge und andere vergleichbare lärmintensive Wasserfahrzeuge dürfen weder über den Strand transportiert noch auf dem Strand gelagert oder geankert werden. Satz 1 gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die als Rettungsmittel der Wasserrettung genutzt werden.
11. Der Betrieb von Sport- und Lenkdrachen am Strand ist verboten.
12. Die Benutzung von Geräten zur Tonübertragung oder das Spielen von Musikinstrumenten ist nur gestattet, solange und soweit sich andere Nutzer des Strandes nicht belästigt fühlen.
13. Sportliche Betätigungen und Spiele, die einen größeren Flächenbedarf erfordern, sind nur am Freistrand zwischen den Buhnen 29 und 34 erlaubt. Abweichend von Satz 1 kann die Gemeinde zur Schaffung von Freizeitangeboten bei Bedarf auf einer Länge von 200 Metern den Badebetrieb durch Aktionsbereiche und Spielfelder einschränken.
14. Das Entzünden und Unterhalten eines offenen Feuers ist verboten.
15. Der Bau von Sandwällen ist verboten.
16. Der Bau von Strandburgen und das Graben von Löchern in einen Abstand von weniger als 5 Metern von Flächen mit strandtypischem Bewuchs sind verboten.
17. Das Mitführen von Hunden am Strand ist in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober eines Jahres nur in den als Hundestränden ausgewiesenen Bereichen gestattet. Exkrememente von Hunden sind vom Besitzer des Hundes einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
18. Das Reiten am Strand ist in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober eines Jahres nicht gestattet.

§ 5

Strandaufsicht und Strandverweis

- [1] Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung am Strand beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- [2] Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leisten, können des Strandes verwiesen werden.

§ 6

Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten und Werbung

- [1] Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit am Strand ist nicht gestattet.
- [2] Werbung am Strand ist nicht gestattet.

§ 7

Ausnahmen

Die Gemeinde kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzungen auf Grundlage eines schriftlichen Antrags zulassen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- [1] Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Absatz 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen dieser Satzung verstößt.
- [2] Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.
- [3] § 57 des Landesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- [1] Diese Satzung tritt mit Beginn des 15.03.2015 in Kraft.
- [2] Mit Ablauf des 14.03.2015 tritt die Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Meeresstrand in der Gemeinde Schönberg vom 27.04.1977, zuletzt geändert durch den 3. Nachtrag vom 01.10.2001, außer Kraft.

**Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister**

Schönberg, 21.07.2015

Dirk Osbahr